

Sie ermöglichen als „Erziehungsbeauftragter“ einem Jugendlichen, länger auf der heutigen Veranstaltung zu sein.

Damit tragen Sie eine besondere Verantwortung.

Bedenken Sie, dass Sie mit Ihrer Unterschrift folgende Punkte bestätigen:

- Ich gehe mit dem Jugendlichen auf die Veranstaltung und verlasse sie auch mit ihm gemeinsam. Während der Veranstaltung bin ich zur Aufsicht verpflichtet.
- Ich gestalte meinen eigenen Alkoholkonsum so, dass ich jederzeit diesen Aufsichtspflichten nachkommen kann.
- Ich bin volljährig und verfüge über entsprechende Autorität und eigene Reife, um dem jungen Menschen Grenzen setzen zu können (Alkohol, Rauchen, etc.), ihn zu leiten und zu lenken.

Anmerkung: Personen im Partnerschaftsverhältnis (der volljährige Freund, ein Kumpel oder Bekannter) sind daher nicht geeignet, die Erziehungsbeauftragung zu übernehmen.

- Ich wurde von den Eltern beauftragt, die Aufsichtspflicht über ihr Kind in ihrem Namen zu übernehmen. Ich kenne den Jugendlichen und seine Eltern, sie vertrauen mir.

Die Erziehungsbeauftragung beinhaltet immer die Übernahme von Verantwortung. Wenn Sie nicht in der Lage sind, der Beauftragung gerecht zu werden, da Sie entweder stark alkoholisiert oder gar nicht mehr anwesend sind, kann dies nach dem Jugendschutzgesetz (§ 28 Abs. 4 JuSchG) mit einem Bußgeld belegt werden.

Ihr Kreisjugendamt Unterallgäu

unterallgäu
landratsamt



STOP

Information

April 2016

Die „erziehungsbeauftragte Person“ im Jugendschutzgesetz

Durch die „erziehungsbeauftragte Person“ gibt es für junge Menschen mehr Freiräume für den Besuch öffentlicher Veranstaltungen. Diese Regelung berücksichtigt einerseits das veränderte Freizeitverhalten von Jugendlichen und stärkt andererseits die elterliche Verantwortung. Folgende Hinweise sollten Eltern, Veranstalter und Gewerbetreibende beachten.

Wer kann „erziehungsbeauftragte Person“ sein?

Die erziehungsbeauftragte Person nimmt über eine Vereinbarung mit den Eltern/der personensorgeberechtigten Person zeitweise Erziehungsaufgaben wahr. Sie muss volljährig sein und über eine entsprechende Autorität verfügen. Es kann sich hierbei beispielsweise handeln um

- Erzieher/innen, Pädagogen in Einrichtungen
- Betreuer/innen in Vereinen
- Lehrer/innen, Ausbilder/innen
- Großeltern, Verwandte, Freunde der Eltern.

Der Gesetzgeber fordert keine schriftliche Form der „Erziehungsbeauftragung“. Für eine schriftliche Form sprechen - besonders im Zusammenhang mit Gaststätten- und Diskobesuchen - der deutliche Auftragscharakter der beauftragten Person und die Möglichkeit, diesen Auftrag glaubhaft zu machen.

Nach den Vollzugshinweisen des Arbeits- sowie Innenministeriums zum Jugendschutz vom März 2007 sind Personen im Partnerschaftsverhältnis, also zum Beispiel die volljährige Freundin oder der volljährige Freund, ein Kamerad oder Bekannter nicht geeignet, die Erziehungsbeauftragung zu übernehmen. Hier besteht kein Autoritätsverhältnis, das mit Blick auf die verantwortungsvolle Aufgabe dringend notwendig ist.

Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
das Kreisjugendamt

Tel.: (0 82 61) 9 95 - 242

Fax: (0 82 61) 9 95 - 333

E-Mail: jugendpflege@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Empfehlungen für Eltern

- Sie sollten der erziehungsbeauftragten Person persönlich vertrauen können.
- Die erziehungsbeauftragte Person sollte genügend eigene Reife und Autorität besitzen, um dem jungen Menschen Grenzen setzen zu können (z. B. Alkohol, Rauchen), ihn zu leiten und zu lenken.
- Sprechen Sie eine konkrete, zeitliche begrenzte Beauftragung in schriftlicher Form, z. B. auf der Kopie eines Ausweisdokumentes oder **über unseren Vordruck** aus.
- Treffen Sie klare Vereinbarungen auch zur Rückkehrzeit.
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern - auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen.

Hinweise für Veranstalter und Gewerbetreibende

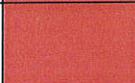
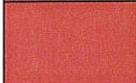
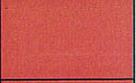
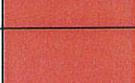
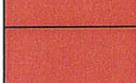
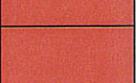
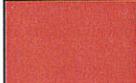
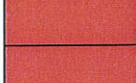
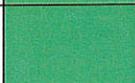
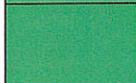
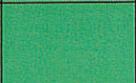
- Ist die erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage - zum Beispiel wegen Alkoholisierung oder fehlendem Autoritätsverhältnis - so kann sie, auch wenn eine entsprechende Vereinbarung vorliegt, nicht als erziehungsbeauftragte Person handeln. Der Zutritt/Aufenthalt kann dem minderjährigen Jugendlichen somit nicht gestattet werden.
- Regeln Sie im Hausrecht beziehungsweise in Ihrer Hausordnung, wie Sie die Erziehungsbeauftragung prüfen werden. Rückversichern Sie sich im Zweifelsfall telefonisch bei den Eltern.
- Lokal- und Diskobetreiber können die Erziehungsbeauftragung nicht übernehmen (Interessenkollision).

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Eltern und Personensorgeberechtigte müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

erlaubt  nicht erlaubt  (Stand: August 2016)

 Zeitliche Einschränkung wird durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

		Kinder		
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten			 bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <small>Ausnahmegenehmigung durch das Jugendamt möglich</small>			 bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr	 bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in jugendgefährdenden Betrieben			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z. B. Wein, Bier, Sekt o.ä. <small>Ausnahme: Für Jugendliche ab 14 Jahren in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern) erlaubt.</small>			
§ 10	Abgabe / Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnissen			
	E-Zigaretten und E-Shishas (nikotinhaltig und nikotinfrei)			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ <small>Kinder unter 6 Jahren nur mit Eltern bzw. einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: In Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern) ist die Anwesenheit ab 6 Jahren gestattet.</small>	 bis 20 Uhr	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

Weiterführende Informationen und Materialien zum Thema Jugendschutz erhalten Sie kostenlos bei der Kommunalen Jugendarbeit im Landratsamt Unterallgäu, Tel. 08261/995-242 oder unter www.landratsamt-unterallgaeu.de/jugendschutz